

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2023**Ausgegeben am 27. Dezember 2023****Teil II**

420. Verordnung: Ergänzungszulagenverordnung 2024

420. Verordnung des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage für das Jahr 2024 (Ergänzungszulagenverordnung 2024 – ErgZV 2024)

Auf Grund des § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 134/2023, wird verordnet:

§ 1. Die Mindestsätze im Sinne des § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965 betragen ab 1. Jänner 2024

1. a) für Beamtinnen und Beamte 1 217,96 € und erhöhen sich für jedes Kind, für das der Beamtin oder dem Beamten eine Leistung nach § 25 Pensionsgesetz 1965 gebührt, um 187,93 €;
- b) für verheiratete Beamtinnen und Beamte oder für Beamtinnen und Beamte, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn sie verpflichtet sind, für den Unterhalt ihrer früheren Ehegatten aufzukommen oder dazu beizutragen, 1 921,46 € und erhöhen sich für jedes Kind, für das der Beamtin oder dem Beamten eine Leistung nach § 25 Pensionsgesetz 1965 gebührt, um 187,93 €;
2. für den überlebenden Ehegatten 1 217,96 € und erhöhen sich für jedes Kind, für das dem überlebenden Ehegatten eine Leistung nach § 25 Pensionsgesetz 1965 gebührt, um 187,93 €;
3. für eine Halbwaise bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 447,97 € und nach diesem Zeitpunkt 796,06 €;
4. für eine Vollwaise bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 672,64 € und nach diesem Zeitpunkt 1 217,96 €;
5. für einen früheren Ehegatten 1 217,96 €.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Kogler

